

## Postulat der FDP-Fraktion betreffend Vermietung der öffentlichen Anlagen in den Ferien

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 16. Juni 2015

### Das Wichtigste in Kürze

Die Stadt Zug betreibt eine zielgerichtete Sportpolitik, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Sportvereine abgestimmt ist. Dazu gehören die Bereitstellung und der Betrieb eines bedürfnisgerechten, zeitgemässen und attraktiven Sportanlagenangebots. Die Überprüfung der IST-Situation ergab, dass viele Sportanlagen während den Ferien bereits geöffnet sind. Für die Schliessung während der Ferienzeit gibt es zwingende Gründe wie zum Beispiel Wartung oder Unterhalt der Sportanlagen. Eine generelle Öffnung während der Schulferien stellt eine grosse Herausforderung dar und ist mit personellem sowie finanziellem Aufwand verbunden. Denn die Vergabe von öffentlichen Anlagen an einen Verein oder eine Privatperson ist ohne die Unterstützung durch die Anlagewartung nicht umsetzbar. Hinzu kommt, dass laut einer kürzlich durchgeführten Umfrage die städtischen Sportvereine keinen Bedarf an weiteren Belegungen während den Ferien haben. Die Forderung des Postulats ist daher grösstenteils bereits erfüllt bzw. in anderen Bereichen schwer realisierbar. Die Stadt Zug ist offen für Vorschläge und Ideen, um die Rahmenbedingungen für Vereine zu verbessern. Allerdings darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass in der Stadt Zug bereits hervorragende Voraussetzungen für Vereine bestehen. Die zentrale Lage, das meist kostenlose Infrastrukturangebot und die materielle sowie immaterielle Unterstützung sind einzigartig und die Sportvereine sind im Allgemeinen sehr zufrieden. Die Abteilung Sport ist gerne bereit, zusammen mit dem Postulatsunterzeichner weitere Möglichkeiten zur Verbesserung des Ressourceneinsatzes zu besprechen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. Juni 2014 hat Rainer Leemann im Namen der FDP-Fraktion ein Postulat mit dem Titel «Vermietung der öffentlichen Anlagen in den Ferien» eingereicht. Er verlangt konkrete Massnahmen, damit die Rahmenbedingungen für Vereine verbessert werden. Öffentliche Infrastrukturen sollen während der Ferienzeiten Personen oder Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Postulatstext im Anhang ersichtlich.

An seiner Sitzung vom 1. Juli 2014 hat der Grosse Gemeinderat das Postulat dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen.

Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht:

## 1. Ausgangslage

Für die Sportanlagen gibt es einen Sperrzeitenplan (siehe Beilage). Darauf ist ersichtlich, an welchen Tagen die Anlagen geschlossen sind. Die Anzahl der Sperrzeiten ist von diversen Faktoren wie gesetzliche Grundlagen, Art der Bewirtschaftung, Lage, usw. abhängig und deshalb anlagespezifisch geregelt.

### 1.1. Aulen, Turn- und Gymnastikhallen

Die Öffnungszeiten der Aulen, Turn- und Gymnastikhallen sind im Stadtratsbeschluss «Schulanlagen: Ausserschulische Benützung von Schulräumen, Aulen und Turnhallen» vom 9. Mai 2006 geregelt. Der Beschluss orientiert sich am Ferienplan der Stadtschulen Zug und legt fest, dass die Anlagen während der Auffahrts-, Sommer- und Weihnachtsferien sowie an Feiertagen geschlossen sind. Jedoch sind die Anlagen während der ersten Sport-, Frühlings- und Herbstferienwoche geöffnet.

Die Sperrzeiten werden einerseits für Reinigungs-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten genutzt. Andererseits beziehen die Anlagewartinnen und Anlagewarte in dieser Zeit ihre Ferien. Die Turnhallen stehen grundsätzlich nur für sportliche Zwecke zur Verfügung. Eine erst kürzlich durchgeführte Umfrage bei den Stadtzuger Sportvereinen hat ergeben, dass während der Schulferien kein Bedarf an zusätzlichen Kapazitäten in den Einfachturnhallen besteht. Diese Rückmeldung wird auch durch die Auslastung der Turnhallen während der ersten Sport-, Frühlings- und Herbstferienwoche belegt. In der ersten Herbstferienwoche 2014 wurden nur 16 von 120 Abendbelegungen genutzt und die Auslastung tagsüber lag sogar unter fünf Prozent. Begründet wird diese Tatsache damit, dass viele Vereinsmitglieder in den Ferien abwesend sind.

### 1.2. Sporthalle Zug und Turnhalle Schützenmatt

Die Sporthalle Zug sowie die Turnhalle Schützenmatt sind vom vorerwähnten Stadtratsbeschluss ausgenommen. Sie gehören organisatorisch zur Abteilung Immobilien. Beide Infrastrukturen sind unabhängig von den Schulanlagen und können anders bewirtschaftet werden. Die Turnhalle Schützenmatt ist auch während der Sommerferien geöffnet mit Ausnahme der benötigten Tage für Reinigungs-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten. Sie kann zudem während der übrigen Ferien geöffnet werden, wenn ein zwingender Bedarf besteht. Die Hallenübergabe sowie die Reinigung werden in einem solchen Fall durch eine Stellvertretung oder einen externen Dienstleister (analog Pilotprojekt «Turnhallenöffnung an Samstagen») geregelt. Die Vergabe erfolgt wie üblich durch die Abteilung Sport.

Die Sporthalle Zug (Dreifachturnhalle) wird durch einen externen Dienstleister (Bouygues E&S FM Schweiz AG) unterhalten. Deshalb ist sie lediglich während der Weihnachtsfeiertage und in den Sommerferien für etwa drei Wochen für Wartungsarbeiten geschlossen. Für die Sporthalle Zug existiert tatsächlich eine grosse Nachfrage an zusätzlichen Kapazitäten, da sie die einzige wettkampftaugliche Dreifachturnhalle in der Stadt Zug ist. Dieser Bedarf kann jedoch nur mit dem Bau einer weiteren wettkampftauglichen Dreifachturnhalle gedeckt werden.

### 1.3. Aussensportanlagen

Die Sperrzeiten der Aussensportanlagen richten sich nach dem «Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 28. August 2003». Während der Weihnachtsferien sind die Aussensportanlagen geschlossen. Einerseits besteht in dieser Zeit kaum eine Nachfrage. Andererseits haben auch die Anwohnerinnen und Anwohner, die bereits das ganze Jahr über den Lärmemissionen ausgesetzt sind, ein Recht auf Ruhe.

#### 1.3.1. Fussballanlagen

Die Fussballanlagen sind nebst den Sperrzeiten zusätzlich im Dezember und Januar geschlossen, sofern kein Fussballbetrieb stattfindet. Während der Rasensanierungen im Sommer sind die Anlagen eingeschränkt nutzbar. Die Koordination des Fussballbetriebes ist sehr komplex und die natürliche Belastungsgrenze der Naturrasenfelder erschwert sie zusätzlich. Beschädigungen des Rasen sowie Verdichtungen des Bodens zu beheben dauert lange und schränkt den Trainings- und Spielbetrieb ein.

#### 1.3.2. Leichtathletikanlage

Die Leichtathletikanlage der Stadt Zug erfreut sich grosser Beliebtheit bei Organisationen und insbesondere auch bei Einzelsportlerinnen und Einzelsportlern. Sie ist schweizweit eine der wenigen Leichtathletikanlagen, die ganzjährig frei von der Bevölkerung genutzt werden kann. Zudem sind die Garderoben unter der Woche von 08.00 Uhr bis 21.30 Uhr öffentlich zugänglich und dienen somit vielen Nutzerinnen und Nutzern als Ausgangspunkt für ihre Sportaktivitäten.

## 2. Rahmenbedingungen

Wie bereits beschrieben, stehen die meisten Anlagen so oft wie möglich zur Nutzung zur Verfügung und werden rege genutzt. Die Hauptgründe für die Schliessung der Sportanlagen in den Ferien sind Wartungsarbeiten und um den verantwortlichen Anlagewartinnen und Anlagenwarten Ferienbezüge zu ermöglichen. Eine Ausweitung der Öffnungszeiten während der Ferien ist lediglich bei den Einfachturnhallen möglich.

Folgende Bedingungen gälte es bei einer Ausweitung der Öffnungszeiten zu berücksichtigen:

- Beim Turnhallenbetrieb müssten die sanitären Anlagen (Garderoben, Duschen und Toiletten) aus Hygienegründen mindestens einmal am Tag (DIN 77400) gereinigt und mindestens einmal pro Woche desinfiziert werden.
- Aus Sicherheits- (Gleitverhalten laut DIN 18032-2) sowie Hygienegründen müsste der Turnhallenboden laut der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) mindestens einmal pro Tag gereinigt werden. Um das Unfallrisiko zu senken und aufgrund der hohen Auslastung reinigt die Anlagewartung den Hallenboden während dem ordentlichen Betrieb zweimal täglich.
- Die Anlagewartinnen und Anlagewart beziehen ihre Ferien während der Schulferien. Erfahrungsgemäss werden sie bereits bei Kleinigkeiten kontaktiert und hätten deshalb auch während der Ferien keine Erholung.
- Für allfällige technische Probleme müsste eine Anlagewartin oder ein Anlagewart für Piketteinsätze zur Verfügung stehen, da jede Turnhalle spezifisches technisches Fachwissen erfordert.

- Bei Turnhallen handelt es sich um genormte Sportanlagen mit teurer Einrichtung und diversem Sport- und Kleinmaterial. Bei allfälligen Beschädigungen, Diebstählen oder Materialverlusten stellt sich die Haftungsfrage. Gegenüber der Stadt liegt die Haftung bei der für die Turnhalle verantwortlichen Person oder Organisation. Das gilt auch, wenn die Verursacher Dritte sind.
- Einige Aulen, Turn- und Gymnastikhallen haben keinen separaten Eingang und sind nur über die Schulanlage erreichbar. Die Nutzerinnen und Nutzer hätten in diesen Anlagen somit Zugang zu weiteren Räumlichkeiten bzw. ganzen Schulhäusern. Dadurch wird einerseits der Reinigungsaufwand erhöht und andererseits ist keine Kontrolle vorhanden.
- Die Reinigungs-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten müssten weiterhin während den Schulferien durchgeführt werden können.
- Die Vergabe der Anlagen müsste durch die zuständigen Abteilungen erfolgen, damit die Reglemente eingehalten und alle Nutzerinnen und Nutzer gleich behandelt werden.

Die Stadt Zug erachtet es als sehr problematisch, Anlagen der öffentlichen Hand durch Dritte bewirtschaften zu lassen. Die Aufgaben in diesem Zusammenhang sind nicht zu unterschätzen. Sie ziehen einen hohen Arbeitsaufwand nach sich und verschiedene Aufgaben können nur durch qualifizierte Personen ausgeführt werden. Es wäre wohl schwierig, Personen für eine solche freiwillige Arbeit zu begeistern. Zudem müssten vorgängig diverse rechtliche Fragen, insbesondere im Haftungsbereich, geklärt werden.

### 3. Schlussfolgerung

Die Stadt Zug steht in engem Kontakt mit Vereinen und anderen Nutzerinnen und Nutzern. Ihre Bedürfnisse und Anliegen werden ernstgenommen, geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.

Das Infrastrukturangebot der Stadt Zug ist aussergewöhnlich gross und steht allen Stadtzuger Organisationen meist kostenlos zur Verfügung. Die sehr guten Rahmenbedingungen für die Sportanlagennutzung ziehen immer wieder neue Organisationen an, deren Anforderungen ebenfalls steigen. Deshalb ist es wichtig, für neue Ideen und Vorschläge offen zu sein. Die im Postulat geforderte Übergabe von Sportinfrastrukturen in der Ferienzeit an Personen oder Vereine ist jedoch nach Meinung des Stadtrates der falsche Ansatz. Einerseits haben die Sportvereine keinen Bedarf an weiteren Öffnungszeiten während der Ferien. Andererseits ist es praktisch unzumutbar und auch nicht sinnvoll, die komplexe Vergabe und den Betrieb der Anlagen für eine bestimmte Zeit an Dritte zu delegieren. Das Gefahren- und Problempotenzial ist nicht zu unterschätzen. Unsachgemässer Umgang mit den Anlagen kann Auswirkungen auf die allgemeine Nutzung haben und hohe Kostenfolgen nach sich ziehen.

#### 4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Bericht des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen, und
- das Postulat der FDP-Fraktion vom 2. Juni 2014 mit dem Titel «Vermietung der öffentlichen Anlagen in den Ferien» als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 16. Juni 2015

Dolfi Müller  
Stadtpräsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Postulat der FDP-Fraktion vom 2. Juni 2014 betreffend Vermietung der öffentlichen Anlagen in den Ferien
2. Sperrzeiten Sportanlagen Schuljahr 2015/16

Die Vorlage wurde vom Bildungsdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin, Vroni Straub-Müller, Departementsvorsteherin, Tel. 041 728 21 41.